



Elterninitiative Kita Heckenrose e.V.  
Satzung (in der Fassung vom 16.03.2017)

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein mit Sitz in Altenberge trägt den Namen "Elterninitiative Kita Heckenrose e.V." und ist unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Der Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erziehung von Kindern durch Unterhaltung einer Kindertagesstätte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die die Kindertagesstätte des Vereins besuchen und dort regelmäßig betreut werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Betreuungsvertrag) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Aus der Struktur des Vereins als Träger einer Einrichtung ergeben sich für die Mitglieder Rechte und Pflichten, die dem Erhalt und Betrieb der Kindertagesstätte dienen. Näheres regelt die Kindergruppenordnung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.
- (4) Der Beitritt erfolgt zum im Betreuungsvertrag vereinbarten Termin.

**§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) wenn das Kind durch Schulpflicht (31.7) aus der Kindergruppe ausscheidet;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschuss);
  - d) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Es ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum 31.07 und 31.12 zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als zwei Monate im Rückstand bleibt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

**§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind Mitgliedsbeiträge sowie Beiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ("Trägeranteil").
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit der monatlich zu erhebenden Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge erfordert mindestens die 51%-ige Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet ebenso über die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Verteilung der Elternposten.
- (4) Spenden werden ausschließlich dem Zwecke des Vereins zugeführt.

**§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

Elterninitiative Kita Heckenrose e.V.  
Satzung (in der Fassung vom 16.03.2017)

**§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ, sie beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung.
- (2) Grundlage der Vorgehensweise auf den Mitgliederversammlungen ist eine allgemeine Geschäftsordnung, sofern die Satzung nichts anders vorsieht.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, wobei die Erziehungsberechtigten je Kind eine Stimme haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheit zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - d) Aufstellung von Richtlinien für die Betreuung in der vereinseigenen Kindertagesstätte.
- (5) Die Mitgliederversammlung, vertreten durch den Vorstand, sollte vor einer Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten der MitarbeiterInnen, mindestens der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte, Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.
- (6) Mindestens zweimal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

**§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Der / Die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

**§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
- (4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (8) Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist.

**§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Dies muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Elterninitiative Kita Heckenrose e.V.  
Satzung (in der Fassung vom 16.03.2017)

**§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie einer/einem Stellvertreter/in und einem/r Kassenwart/in, die die Geschäftsverteilung untereinander regeln.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen für besondere Aufgaben bestimmen.
- (4) Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter anstellen und diesem/n Aufgaben übertragen. Näheres hierzu regelt ein Vorstandsbeschluss.

**§ 12 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

**§ 13 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
  - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen; Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand zu hinterlegen.
- (6) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und große Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt/ nicht Teil des Rechenschaftsberichts war.

**§ 14 Kassenprüfung**

Die Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung.

**§ 15 Änderungen des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine mindestens 51%-ige Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Abweichend von §7 (4) b) kann der Vorstand redaktionelle Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §9 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verein Eltern helfen Eltern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.